



Bundesamt für Sozialversicherungen
Effingerstrasse 20
3003 Bern

Per E-Mail an: Sekretariat.ABEL@bsv.admin.ch

Luzern, 27. Mai 2020

Stellungnahme des SKF zur Reform der beruflichen Vorsorge (BVG-Reform)

Sehr geehrter Herr Bundesrat Berset
Sehr geehrte Damen und Herren

Wir danken Ihnen für die Möglichkeit, zur Reform der beruflichen Vorsorge (BVG-Reform) Stellung nehmen zu können. Der SKF Schweizerischer Katholischer Frauenbund ist der Dachverband der katholischen Frauenorganisationen und vertritt rund 130'000 Frauen in der Schweiz. Wir setzen uns für die Verbesserung der Situation der Frauen in Kirche, Staat und Gesellschaft ein. Grundlegende Beurteilungsmassstäbe sind für uns die Würde der Frau, die soziale Verantwortung und der gesellschaftliche Zusammenhalt ganz im Sinne unseres Leitbildes.

1. Grundsätzliches

Der Verbandsvorstand des SKF Schweizerischer Katholischer Frauenbund spricht sich seit längerem für eine Stärkung der ersten Säule aus, damit Altersarmut, von dem vor allem Frauen betroffen sind, wirksam bekämpft werden kann. Eine Stärkung der ersten Säule ist aus gleichstellungs- und sozialpolitischen Gesichtspunkten für den SKF daher vordringlich, anstatt mit den knappen Ressourcen das Leistungsniveau in der zweiten Säule zu erhalten. Denn von Leistungsverbesserungen in der ersten Säule profitieren – im Gegensatz zur zweiten Säule – alle Frauen. Zudem sieht es der SKF als dringlich an, dass der Umwandlungssatz gesenkt wird, um einen gerechten Generationenvertrag zu erwirken.

Grundsätzliche Bemerkungen

Zurzeit ist über ein Drittel der Frauen überhaupt nicht in der zweiten Säule versichert, bei den Männern liegt dieser Anteil nur bei rund 15% (BFS-STATPOP). Wenn Frauen mit einer PK-Rente rechnen dürfen, so ist diese im Schweizer Durchschnitt nur etwa halb so hoch wie diejenige der Männer: Gemäss BFS-Neurentenstatistik betrug eine neu ausbe-



zahlte Altersrente aus der beruflichen Vorsorge im Jahr 2017 für Frauen 1221 Franken, für Männer 2301 Franken (Median pro Monat). In Branchen mit einem hohen Anteil an Frauen und Teilzeitangestellten bewegen sich die Renten auf einem extrem niedrigen Niveau; oft betragen sie deutlich weniger als die Hälfte des Schweizer Durchschnitts. Diese deutlichen Unterschiede in der Rentenhöhe zwischen den Geschlechtern sind nicht neu. Sie zeigen sich auch bei den Kapitalauszahlungen: 2017 lagen sie für Männer bei etwa 136 000 Franken und für Frauen 56 600 Franken.

Vor diesem Hintergrund begrüsst der SKF, dass der Bundesrat mit dem Reformmodell die schwierige Situation der Frauen im Rentenalter anerkennt und Massnahmen ergreifen will, um das System der zweiten Säule zu modernisieren. Dies ist sozialpolitisch dringend notwendig. Aus gleichstellungs- und sozialpolitischen Gesichtspunkten bekräftigt der SKF aber wie eingangs erwähnt seine langjährige Forderung, dass zu diesem Zweck eine Stärkung der ersten Säule vordringlich ist statt mit den knappen Ressourcen das Leistungsniveau in der zweiten Säule zu erhalten. Denn von Leistungsverbesserungen in der ersten Säule profitieren – im Gegensatz zur zweiten Säule – alle Frauen.

Rentenzuschlag

Der SKF stand Ausgleichsmassnahmen für die Übergangsgeneration in bisherigen BVG-Reformmodellen jeweils skeptisch gegenüber, insbesondere weil sie gewichtige Umverteilungsmechanismen zu Gunsten von mittleren und hohen Einkommen, von jüngeren zu älteren Versicherten sowie von aktiven Versicherten zu Rentenbezügerinnen und –bezügern enthielten. Der im jetzigen Reformmodell vorgeschlagene Rentenzuschlag unterscheidet sich davon sowohl in der Finanzierung als auch in der Ausschüttung. Denn der Rentenzuschlag wird mit einem Lohnbeitrag von 0.5 Prozent auf allen im BVG versicherbaren Löhnen bis rund 850'000 Franken/Jahr finanziert und pro Kopf an alle künftigen BVG-RentnerInnen ausbezahlt. Dadurch erhalten Personen mit tiefen Altersguthaben – also insbesondere Frauen, deren Erwerbsleben durch Teilzeitanstellungen und Erwerbsunterbrüche geprägt sind, umgehend höhere Renten als heute – und dies obwohl der Umwandlungssatz gesenkt wird. Die vorgeschlagene Finanzierung im Umlageverfahren bewirkt gleichzeitig, dass Personen mit höheren Einkommen (ab ca. 100'000 Franken) sich in der Grössenordnung von rund einem Drittel der Kosten dieser Rentenverbesserungen beteiligen. Der SKF begrüsst diesen neuen Ausgleichmechanismus in der zweiten Säule auch zwischen den Geschlechtern explizit.

Zu den Anspruchsvoraussetzungen des Rentenzuschlags

Anspruch auf den Zuschlag zur Altersrente haben nur Personen, die verschiedene Voraussetzungen erfüllen. Eine der Voraussetzungen sieht vor, dass Personen während mindestens 15 Jahren im BVG versichert waren. Diese Voraussetzung diskriminiert Frauen beim Zugang zum Rentenzuschlag, weil sie Erziehungs- und Betreuungszeiten nicht berücksichtigt. Der SKF fordert, diese bei der Berechnung der Mindestdauer analog zur geltenden Regelung in der AHV zu berücksichtigen. Der Vernehmlassungsvorschlag sieht weiter vor, dass der Anspruch auf den Rentenzuschlag nur für die Altersrenten, nicht aber die Hinterlassenenrenten gilt. Der SKF fordert, dass der Rentenzuschlag auch auf Hinterlassenenrenten gewährt wird, für Witwen/Witwer zumindest, sofern Erziehungs- bzw. Betreuungszeiten nachgewiesen werden.



Halbierung des Koordinationsabzugs

Der Koordinationsabzug in der 2. Säule trägt massgeblich zur schlechteren Abdeckung der Frauen durch die Pensionskassen bei. Durch die vom Bundesrat vorgeschlagene Halbierung des Koordinationsabzugs wird der Versicherungsschutz von Personen mit tieferen Einkommen und von Teilzeitangestellten in der zweiten Säule ausgeweitet. Langfristig werden dadurch die Pensionskassenrenten von Teilzeitbeschäftigten erhöht.

Der SKF begrüsst diese Änderung grundsätzlich. Er regt jedoch an zu bedenken, dass auch ein halbierter Koordinationsabzug für viele Personen mit kleinem Einkommen eine zu grosse Hürde ist, in der beruflichen Vorsorge ein valables Kapital anzusparen. Daher ist auch eine lineare Kürzung des Koordinationsabzugs als Option zu prüfen.

Wie bereits in der Vernehmlassungsantwort zu AV2020 schlägt der SKF ausserdem vor, dass mehrere Teilpensen kumuliert und das Total in der zweiten Säule versichert wird. Der versicherte Verdienst soll aufgrund der Summe der Teilverdienste bestimmt werden.

Anpassung Altersgutschriften

Der Bundesrat schlägt in seinem Entwurf vor, dass die Lohnbeiträge für die zweite Säule geändert werden und neu ab 45 Jahren nicht mehr steigen sollen. Die Anzahl älterer Frauen, die gerne mehr arbeiten würden, ist seit 2010 kontinuierlich gestiegen. Die sogenannte Arbeitsmangelquote, in der sowohl arbeitslose als auch unterbeschäftigte Frauen zwischen 55 und 64 Jahren berücksichtigt werden, betrug im Jahr 2018 gefährliche 15.7 Prozent und ist damit mehr als doppelt so hoch wie die Arbeitsmangelquote gleichaltriger Männer (7.7 Prozent). Vor diesem Hintergrund der grossen Schwierigkeit älterer Frauen, genügend Erwerbsarbeit ausüben zu können, begrüsst der SKF die altersmässige Glättung der Lohnbeiträge ins BVG. Es ist zu hoffen, dass dadurch zumindest dem Kostennargument als Hinderungsgrund für die Anstellung älterer Frauen begegnet wird.

Der Vorstandsvorsitzende des SKF dankt Ihnen für die Berücksichtigung unserer Stellungnahme.

Freundliche Grüsse

Simone Curau-Aepli
Präsidentin SKF Schweizerischer Katholischer Frauenbund